

Anlage 3 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Besondere Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen an Unternehmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 zu Nummer 3.5.2 Satz 2 (BNBest- Wiederaufbau Unternehmen)

Die BNBest-Wiederaufbau Unternehmen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung

Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Nummer 3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Nummer 4 Nachweis der Verwendung

Nummer 5 Prüfung der Verwendung

Nummer 6 Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung

Nummer 7 Publizität

1

Anforderung und Verwendung der Billigkeitsleistung

1.1

Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben wie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

1.3

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

1.4

Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag angegebenen Ausgaben für Reparaturen und Gutachten so ermäßigt sich die Billigkeitsleistung. Die Billigkeitsleistung ermäßigt sich

auch, wenn sich die Begutachtung der Wertminderungen und Einkommenseinbußen ändert. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Förderung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

3

Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der NRW.BANK Mitteilung zu erstatten, wenn

- a) sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Leistungen (insbesondere auch Zuwendungen) für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
- b) sich sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
- d) ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder
- e) der eigene Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wird.

4

Nachweis der Verwendung

4.1

Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen. Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen (Verwendungsnachweis).

4.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste.

4.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben für Reparaturen und Gutachten enthalten. Dem Nachweis über die Reparaturkosten und die Kosten für die Gutachten ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nummer 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

4.4

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck.

4.5

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 5.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – DOK 2019/0962810) entspricht.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.

5

Prüfung der Verwendung

5.1

Die NRW.BANK und die Landesregierung oder durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2

Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.

5.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet wurde.

6

Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung

6.1

Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

6.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Begutachtung der Wertminderungen oder Einkommenseinbußen eingetreten ist.

6.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.

6.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

7

Publizität

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.